



MFN-Fraktion im Rat

Erwin Fritsch

52385 Nideggen
Königstraße 25
Tel. 02425 - 901717

31.03.14

Frau Bürgermeisterin
Margit Göckemeyer o.V.i.A.
Zülpicher Straße 1
52385 Nideggen

Aufnahme in die Tagesordnung der Ratssitzung 15.04.14

Sehr geehrte Frau Göckemeyer,

um zügig zu einem mehrheitsfähigen Satzungsentwurf in Nideggen – und damit zu Rechtssicherheit für die betroffenen Bürger - zu kommen, beantragten CDU, MFN und FDP bereits vor Erlass der Rechtsverordnung "Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw)" in der Ratssitzung am 09.04.13:

"Die Verwaltung wird beauftragt bei der Erstellung eines Satzungsentwurfs zur Dichtigkeitsprüfung folgende Richtlinie zu beachten:

- Jedem einzelnen Grundstückseigentümer sind nur die Pflichten aufzuerlegen, die zwingend gesetzlich gefordert sind.
- "Ungleichbehandlungen" benachbarter Grundstücke, die z.B. durch Wasserschutzgebietsgrenzen in Straßenmitte entstehen, sind in Kauf zu nehmen. Das muss der Gesetzgeber verantworten.
- Regelungen in Nachbargemeinden sind kein Maßstab für die Satzung in Nideggen."

Der Antrag wurde mehrheitlich beschlossen.

Die SüwVO Abw wurde am am 17.10.2013 vom Landtag verabschiedet und mit der Veröffentlichung im GV.NRW am 09.11.2013 rechtsgültig. Ein neuer Satzungsentwurf für Nideggen wurde noch nicht vorgelegt.

Am 25.03.14 beschloss der Rat der Stadt Witten **einstimmig** eine der Nideggener Beschlusslage vom 09.04.13 entsprechende bürgerfreundliche Satzung (Witten: ca.

96.000 Einwohner, stärkste Fraktion im Rat: SPD).

Wir beantragen die Aufnahme des Tagesordnungspunktes

TOP Kanaldichtigkeitsprüfung

in die Tagesordnung der Ratssitzung am 15.04.14.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Satzungen gem. Anlagen 3 und 4.

Mit freundlichen Grüßen

Fritsch

Anlagen:

1. Pressebericht RuhrNachrichten v. 27.03.12
2. Erläuterung zu den Satzungsentwürfen
3. Entwurf Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung
4. Entwurf Satzung zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (Fristensatzung)

Pressebericht RuhrNachrichten, 27.03.12

Kanal-TÜV Rat hat Regelung verabschiedet

WITTEN 27.03.2014

Nur wer sein altes Häuschen in einem Wasserschutzgebiet stehen hat, muss bis 2015 die Abwasserleitungen prüfen lassen. Mit einem einstimmigen Ratsbeschluss hat das lange Hin und Her rund um die Dichtheitsprüfung jetzt sein Ende gefunden.

Über all die Diskussionen im Land und in der Stadt hat sich auch ihr Name geändert: Sie heißt jetzt Zustands- und Funktionsprüfung. Mit dem Beschluss des Rates erfüllt die Stadt nur die gesetzlichen Mindestanforderungen.

Er hat den Spielraum, auch andere Gebiete miteinzubeziehen, nicht ausgenutzt. Und niemand muss künftig seine Prüfbescheinigung vorlegen: „Wir haben gar nicht das Personal, das zu kontrollieren“, erklärt Harald Lambrecht von der Entwässerung Stadt Witten (ESW).

Prüfbescheinigung aufbewahren

Der Gesetzgeber sehe vor, dass Hausbesitzer die Prüfbescheinigung aufbewahren und nur auf Verlangen vorlegen müssen. So setzt es auch ESW um: „Ich sage immer: Ich halte ja auch nicht jedem Polizisten ohne Aufforderung meinen Führerschein unter die Nase“, findet Lambrecht die Regelung vernünftig.

Auch wenn der Umweltschutz dabei möglicherweise zu kurz kommt. Der müsse doch ohnehin im Interesse jedes Einzelnen liegen. Auch wer ohne Bescheinigung erwischt wird, muss nicht gleich mit einem Ordnungsgeld rechnen: „Wir setzen da auf Überzeugung. Nur wenn das nicht hilft, würden wir ein Bußgeld verhängen.“

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Im Extremfall könnte es bis zu 50 000 Euro hoch sein. Doch es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. ESW denkt aber darüber nach, im Vorfeld größerer Baumaßnahmen die Anlieger – zum Beispiel der Pferdebachstraße – zu Leitungsprüfungen zu verpflichten.

„Das macht im Interesse der Öffentlichkeit Sinn, damit eine neue Straßendecke nicht kurz nach ihrer Fertigstellung wegen eines Schadens an einer privaten Abwasserleitung gleich wieder aufgerissen werden muss“, erklärt Lambrecht.
„Es schadet der Umwelt“

Auftragszahlen sind rückläufig

Christian Stoffel, Technischer Betriebsleiter der Abflussreinigung Hannecke GmbH, steht den Änderungen der Dichtheitsprüfung kritisch gegenüber: „Das schadet der Umwelt und ist ein Tiefschlag für die Branche.“ Die Firmen hätten Maschinen und Personal aufgerüstet, um der politischen Ausrichtung genüge zu tun.

Jetzt stünden sie vor einem Scherbenhaufen – und vor rückläufigen Auftragszahlen. Am härtesten treffe es wohl diejenigen, die auf den Markt gedrängt seien, um mit der Dichtheitsprüfung schnelles Geld zu machen. Dadurch sei ein Abzocker-Image entstanden, das Routiniers wie Hannecke das Geschäft zusätzlich erschwert habe.

Quelle:

<http://www.ruhrnachrichten.de/staedte/witten/Kanal-TUeV-Rat-hat-Regelung-verabschiedet;art939,2316961>

Erläuterung zu den Satzungsentwürfen

Satzungstexte:

- Die Anlagen 1 und 4 der BVL 0894/V 15 der Stadt Witten, Ratssitzung 25.03.14, wurden "geguttenbergt", d.h. kopiert und nur im Wording an Nideggen angepasst.
- Der räumliche Geltungsbereich der Wasserschutzgebiete ist in der Wittener Satzung durch Angabe von Straße und Hausnummer festgelegt. Das erfordert Satzungsänderungen nach der Neuvergaben von Hausnummern. Deshalb wird in Nideggen der räumliche Geltungsbereich der Wasserschutzgebiete nur durch Angabe der Grenzen und Hinweis auf die konkrete Festlegung in den Karten durch die BezReg festgelegt.

Vorläufiges Schutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage Am Lohberg der Wasserwerk Concordia Kreuzau GmbH:

- Der Überwachungsauftrag des § 8 (3) der SüwVO Abw betrifft nur "durch Rechtsverordnung festgesetzte Wasserschutzgebiete". Dass der Landtag die Einbeziehung von "vorläufigen" Schutzgebieten beabsichtigte, ist dieser Formulierung nicht zu entnehmen.
- Die BezReg Köln hat bereits in ihrerer Formulierung "Ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Am Lohberg der Wasserwerk Concordia Kreuzau GmbH (Vorläufige Anordnung Kreuzau – Am Lohberg) vom 17. Juli 2013" deutlich zum Ausdruck gebracht, dass es sich nicht um ein "durch Verordnung festgesetztes Wasserschutzgebiet" handelt.
- "Durch Verordnung festgesetzte Wasserschutzgebiete" werden von der BezReg auch so benannt. Beispiel: "Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Wollersheim des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim in Nideggen-Wollersheim (Wasserschutzgebietsverordnung Wollersheim) vom 11. Januar 1980".
- Die Bez Reg hat deshalb das vorläufige Schutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage Am Lohberg nicht in die Übersicht "Festgesetzte Wasserschutzgebiete im Regierungsbezirk Köln - Letzte Änderung am 26. 03. 2014" aufgenommen.
- Hätte die BezReg die Gleichbehandlung in Bezug auf Dichtigkeitsprüfungen privater Abwasserleitungen für erforderlich gehalten, hätte sie das in die "Vorläufige Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten Kreuzau - Am Lohberg - Anlage 1 – Regelungen" aufnehmen können.
- Den Hinweis in der MVL-24/2014: "Bei der Ausweisung des Wasserschutzgebietes handelt es sich um eine vorläufige Sicherung. Die rechtlichen Auswirkungen der

vorläufigen Sicherung werden derzeit geprüft", halten wir für entbehrlich. Wir vertrauen darauf, dass die rechtlichen Auswirkungen durch die BezReg bereits **vor** Erlass einer Verordnung geprüft wurden.

- **Eine verschärfende Auslegung bestehender Regelungen geht zu Lasten der betroffenen Bürger und widerspricht der Beschlusslage vom 09.04.13: "Jedem einzelnen Grundstückseigentümer sind nur die Pflichten aufzuerlegen, die zwingend gesetzlich gefordert sind."**

Wir haben deshalb das "Vorläufige Schutzgebiet" nicht in die Satzung aufgenommen.

Die betroffenen Bürger in Nideggen-Rath und Nideggen-Bereich Berger Acker sollen die Frist des § 8 (3) SüwVO Abw ("wird nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein neues Wasserschutzgebiet festgesetzt, so sind alle innerhalb dieses Wasserschutzgebietes bestehenden Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser, erstmals innerhalb von sieben Jahren nach der Festsetzung prüfen zu lassen.") nutzen können.

Entwurf Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Nideggen vom 08.07.2010

Der Rat der Stadt Nideggen hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023), der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff), der §§ 53 und 61 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV NRW 77) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV NRW 2013, S. 602 ff), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 15.04.14 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Nideggen vom 08.07.2010 wird geändert:

I. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen

1. Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW und § 8 Abs. 1 SüwVO Abw so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt.
2. Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller- Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Die Satzung gilt auch für private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVAbw Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
3. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und

Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw hat die/der Eigentümer/in des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw die/der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw. Soweit gemäß § 53 Abs. 1 e LWG NRW bzw. § 8 Abs. 3 SÜwVO Abw besondere Prüffristen festzulegen sind, ergeben sich die betroffenen Grundstücke aus gesondertem Satzungsrecht.

4. Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 bereits auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw keiner erneuten erstmaligen Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
5. Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen, so ist die-/derjenige zur Zustands- und Funktionsprüfung auf dem fremden Grundstück oder der öffentlichen Verkehrsfläche verpflichtet, deren/dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer/innen anderer Grundstücke, in denen die Leitungen verlaufen, haben die Zustands- und Funktionsprüfung und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 8 Abs. 5b SÜwVO Abw).
6. Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw keine abweichenden Regelungen trifft.
7. Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw durchgeführt werden.
8. Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist durch die/den Grundstückseigentümer/in oder die/den Erbbauberechtigte/n aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
9. Die erstmalige Prüfung ist für Abwasserleitungen, die häusliches Abwasser führen, spätestens nach 30 Jahren zu wiederholen. Die Frist beginnt in Wasserschutzgebieten mit Ablauf der in § 8 Abs. 3 SÜwVO Abw für die erstmalige Prüfung festgesetzten Frist, ansonsten mit Ablauf des Jahres, in dem die erstmalige Prüfung durchgeführt wurde. Für Abwasserleitungen, in denen gewerbliches oder industrielles Abwasser geführt wird, ergeben sich die Wiederholungsfristen aus der DIN 1986 Teil 30.
10. Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt von Abwasserleitungen, die nicht den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, ergeben sich grundsätzlich aus

§ 10 Abs. 1 SÜwVO Abw. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

11. Die Stadt informiert und berät die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten.

II. § 21 wird wie folgt geändert:

Absatz 1) 11. wird geändert in:

11. § 15 Abwasserleitungen nicht nach der Satzung zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (Fristensatzung) auf Dichtigkeit prüfen lässt.

Absatz 2) wird ergänzt durch:

oder der Stadt auf Verlangen die Bescheinigung nach § 15 Abs. 8 nicht vorlegt

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Entwurf

Satzung zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen vom 15.04.2014 (Fristensatzung)

Der Rat der Stadt Nideggen hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023), der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff), der §§ 53 und 61 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV NRW 77) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV NRW 2013, S. 602 ff), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 15.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Veranlassung

1. Die Stadt Nideggen muss nach § 61 Abs. 2 LWG i.V.m. § 8 Abs. 3 SüwVO Abw für bestehende Abwasserleitungen Fristen für die erstmalige Zustands- und Funktionsprüfung nach § 15 Abwasserbeseitigungssatzung festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden.
2. Darüber hinaus ist nach § 61 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 4 SüwVO Abw für bestehende Abwasserleitungen von Grundstücken, die außerhalb von Wasserschutzgebieten industrielles oder gewerbliches Abwasser führen, eine Frist festzusetzen, wenn für dieses industrielle oder gewerbliche Abwasser Anforderungen in den Anhängen 2 – 57 der Abwasser-Verordnung des Bundes vom 17.06.2004 (BGBl. 2004, S. 1108) in der zurzeit gültigen Fassung enthalten sind.

§ 2 Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung erfasst alle Grundstücke, die in den folgenden Wasserschutzgebieten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. deren Abwasser über entsprechende Leitungen einer Kleinkläranlage oder Abwassersammelgrube zugeführt wird:
 - a.) Wasserschutzgebiet für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Embken des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden:
Südlich K 47 Thuir-Embken - Südwestlich Muldenauer Straße - Südlich Liebergstraße (ohne Dorfplatz) – Westlich Mühlenstraße – Westlich Neffeltalstraße – Nördlich Auf der Heide – Nördlich In den Weingartsfeldern – Nördlich Eisenstraße
Die verbindliche Festlegung wurde durch die BezReg veröffentlicht unter:
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/organisation/abteilung05/dezernat_54/wasserversorgung/wasserschutzbereiche/schutzbereiche/wsg_karte_nideggen_embken.pdf
 - b.) Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Wollersheim des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim in Nideggen-Wollersheim:
Die verbindliche Festlegung wurde durch die BezReg veröffentlicht unter:
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/organisation/abteilung05/dezernat_54/wasserversorgung/wasserschutzbereiche/schutzbereiche/wsg_karte_nideggen_wollersheim.pdf
2. Der räumliche Geltungsbereich nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung erfasst alle weiteren Grundstücke im Stadtgebiet, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind

bzw. deren Abwasser über entsprechende Leitungen einer Kleinkläranlage oder Abwassersammelgrube zugeführt wird. Dies gilt insoweit, als in den bestehenden Abwasserleitungen industrielles oder gewerbliches Abwasser geführt wird, für das Anforderungen in den Anhängen 2 – 57 der Abwasser-Verordnung des Bundes vom 17.06.2004 (BGBl. 2004, S. 1108) in der zurzeit gültigen Fassung enthalten sind.

§ 3 **Fristen und Durchführung**

1. Die erstmalige Zustands- und Funktionsprüfung bei bestehenden privaten Abwasserleitungen ist bei Grundstücken, deren Abwasserleitungen
 1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 01. Januar 1990 errichtet wurdenoder
 2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 01. Januar 1965 errichtet wurden. spätestens bis zum **31.12.2015** durchzuführen.
2. Alle anderen Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten sind bis zum **31.12.2020** zu prüfen.
3. Außerhalb von Wasserschutzgebieten sind Abwasserleitungen von Grundstücken gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung bis zum **31.12.2020** zu prüfen.
4. Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Nideggen in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere § 15, einzuhalten. Die Stadt informiert und berät die Grundstückseigentümer.

§ 4 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.